



STATUTEN

Skiclub Zermatt

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Skiclub Zermatt mit Sitz in Zermatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Er gehört mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband «Swiss Ski» und dem Walliser Skiverband «Ski Valais» an.

2. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Initiative und Zusammenarbeit den zuständigen Behörden zwecks Auswahl und Erstellung geeigneter Trainings- und Wettkampfanlagen für den alpinen und nordischen Skilauf sowie die Bereiche Ski- und Snowboard Freestyle.
- b) Förderung des Jugendskisports (JO) und Unterstützung des Rennfahrernachwuchses.
- c) Organisation von Skiwettkämpfen und anderen Events.
- d) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen/Wettkämpfen.
- e) Förderung des Skilehrer-Nachwuchses.
- f) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer).
- g) Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft und Organisation von geselligen Anlässen.
- h) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und von Swiss Ski.
- i) Erstellung und Betrieb von Clubhütten

3. Mitgliedschaft

1. **Beginn und Arten**

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Veteranen)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Mitglieder der Jugendorganisation
- a) Aktivmitglieder

Art. 5 Als Aktivmitglied können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich/digital beim Vorstand des Clubs zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss Ski und von Ski Valais und wird diesem dadurch beitragspflichtig.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die Verbandsbeiträge nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Skiclub Zermatt als C-Mitglieder registriert.

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss Ski-Veteranen ernannt werden.

- b) Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.

- c) Freimitglieder

Art 8. Jedes Aktivmitglied, das Swiss Ski während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, des es zu diesem Zeitpunkt angehört, Swiss Ski gemeldet und durch diesen zum Swiss Ski-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das Swiss Ski-Abzeichen mit dem Goldrand von Swiss Ski.

- d) Passivmitglieder

Art 9. Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

Von Swiss Ski lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.

- e) Mitglieder der Jugendorganisation

Art. 10 Der Jugendorganisation (JO) können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Verbandsbeiträge.

2. Ende der Mitgliedschaft

Art 11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur jeweiligen Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.

Bei Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr voll zu leisten.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaften Schaden zufügt, kann dieses vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

4. Finanzen und Rechnungsjahr

Art. 12 Die finanziellen Mittel, die der Skiclub Zermatt zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge der Gemeinde, Burgergemeinde, Zermatt Tourismus, Zermatt Bergbahnen AG und den Skischulen.
- c) Gönnerbeiträge
- d) Alle anderen Einnahmen und Zuwendungen

Art. 13 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 14 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und werden jeweils vor der Wintersaison erhoben.

Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 15 Für die Verbindlichkeit des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 16 Die Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

- a) Die Mitgliederversammlung

Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich/digital und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmungen verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresberichte
- c) Jahresrechnung und Budget
- d) Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Mutationen
- g) Änderung der Statuten
- h) Wahlen
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Tätigkeitsprogramm
- k) Auflösung des Vereins

Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird er dazu verpflichtet.

- b) Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer (Vertreter der Zermatt Bergbahnen AG, Hotelierverein, Skischule)

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Bedarf um weitere Chargen vermehren (Technische Leiter, Materialverwalter, JO-Leiter, etc.)

Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für vorzeitig Ausgeschiedenen wird der Ersatz von der nachfolgenden Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen.

Art. 24 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv zusammen mit dem Sekretär geführt.

Art. 25 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs.

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen inkl. Mutationswesen. Der Kassier hat die Einzelunterschrift im Sinne von Art. 458 OR. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren können wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

6. Auflösung des Skiclubs

Art. 27 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 28 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Zermatt zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

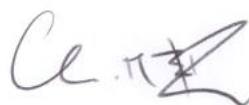
Art. 29 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 30 Dies Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Skiclub Zermatt am 14. Juni 2019 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch Swiss Ski in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des am 8. November 1908 gegründeten Skiclub Zermatt vom 22. Dezember 1980.

Skiclub Zermatt



Demian Franzen
Präsident



Christian Meier
Sekretär